

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
Königreich Sachsen.  
8.

## 14.) Bekanntmachung,

die Extrapost- und Courier-Beförderung im Königreiche Sachsen betreffend,  
vom 6<sup>ten</sup> März 1822.

**W**egen der Extrapost- und Courier-Beförderung im Königreiche Sachsen, werden folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

### §. 1.

Wer von seinem Wohn- oder Aufenthalts-Orte mit Postpferden abreisen will, hat solche so zeitig als möglich, und spätestens eine Stunde vorher zu bestellen, auch seinen Stand und Namen, ingleichen das Haus, wohin die Postpferde kommen sollen, genau anzugeben.

Bestellung der  
Pferde am Orte  
der Abfahrt.

Wer 6 bis 8 Pferde bedarf, hat solche spätestens zwei Stunden, und wer mehr als 8 Pferde bedarf, sechs Stunden vor der Abreise bestellen zu lassen.

### §. 2.

Für jede halbe Stunde, die der Reisende durch die Schuld des Postmeisters oder seiner Leute, über die zur Abreise bestimmte Zeit warten muß, ist derselbe berechtigt, dem Postmeister — 16 Gr. — am Betrage des Postgeldes abzugiechen.

Ersatz des Post-  
meisters bei ver-  
sätzlicher Ein-  
spannung.

### §. 3.

Läßt dagegen der Reisende die eingespannten Postpferde länger, als eine halbe Stunde warten, so zahlt er, vom Anfange der dritten Viertelstunde an, für jede Viertelstunde auf jedes Pferd, einen Groschen Wartegeld. Der Postillon hat vor Ablauf der halben Stunde das Zeichen der Bereitschaft zur Abfuhr zu geben, und ist vor Empfang des Wartegeldes

Entschädigung  
desselben, wenn  
der Reisende  
wartet läßt.